

Allgemeinverfügung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. Teil I, S. 606), zuletzt geändert durch Art. 72 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Ziff. 1 HLöG im Wege der Allgemeinverfügung folgendes bestimmt:

1.

Aus Anlass des „Gersfelder Herbstfestivals“
und dem Gersfelder Bauernmarkt auf dem Marktplatz,
initiiert durch „Wir für Gersfeld – Verein für Tourismus und Gewerbe e.V.“,
wird die Öffnung aller Verkaufsstellen im Ortsbezirk Gersfeld-Kernstadt
in der Stadt Gersfeld (Rhön) am

**Sonntag; 15. September 2019,
in der Zeit von 11.00 – 17.00 Uhr**

freigegeben.

2. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Gersfeld (Rhön), 03.09.2019

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
Im Auftrag:


(Gutmann, VA)

